

Aufnahmebestimmungen

für das Wohnheim Nordbahnhofstraße
Vom 23. Oktober 1963¹⁾

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 1963

Der Gemeinderat der Stadt Stuttgart hat in der Vollversammlung vom 17. Oktober 1963 folgende Aufnahmebestimmungen für das Wohnheim Nordbahnhofstraße beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Benutzerkreis

(1) Die Stadt Stuttgart betreibt das Wohnheim Nordbahnhofstraße in Stuttgart-Nord, Nordbahnhofstraße 21, als öffentliche Einrichtung.

(2) Im Wohnheim Nordbahnhofstraße werden mittellosen und minderbemittelten obdachlosen Personen (Benutzer) vorübergehend Unterkunft und Verpflegung sowie fürsorgerische Hilfe gewährt. Das Wohnheim gliedert sich in ein Übernachtungsheim für kürzeren und ein Übergangsheim für längeren Aufenthalt. Es hat Abteilungen für Männer und für Frauen.

(3) Die Benutzung des Heims richtet sich nach diesen Aufnahmebestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung wird nicht eingeräumt.

§ 2

Aufnahme

(1) Die Aufnahme ist bei der Heimleitung zu beantragen. Dabei sind die Ausweispapiere (Personalausweis, Reisegewerbekarte, Führerschein u. a.) vorzulegen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung, die auch die Betten zuweist. Die Aufnahme kann von der Leistung zumutbarer Arbeit innerhalb oder außerhalb des Heimes abhängig gemacht werden.

(3) Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder Bettnässer sind, haben dies bei der Aufnahme unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Mit der Aufnahme erkennt der Benutzer diese Aufnahmebestimmungen als für ihn verbindlich an.

(5) Ein Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet.

¹⁾ Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 1968 (Amtsblatt Nr. 44/1968).

§ 3 Abweisung, Ausschluss

(1) In das Wohnheim nicht aufgenommen werden

1. Personen, die bereits früher nach Abs. 3 ausgeschlossen worden sind,
2. Betrunkene,
3. Personen, von denen ein gemeinschaftswidriges Verhalten zu erwarten ist,
4. Kranke und Personen, bei denen die Verbreitung von übertragbaren Krankheiten und Ungeziefer zu befürchten ist. Im Zweifelsfall kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Benutzer das Heim erst nach 22.00 Uhr oder in betrunkenem Zustand aufsucht. Ein Anspruch auf Erstattung des Übernachtungsentgelts besteht in diesem Falle nicht.

(3) Von der weiteren Benutzung können Personen ausgeschlossen werden, die

1. gegen diese Aufnahmebestimmungen oder die Hausordnung verstoßen,
2. die Einrichtung missbrauchen oder den Anordnungen des Sozialamts oder der Heimleitung zuwiderhandeln.

§ 4 Aufenthaltsdauer

(1) Die Benutzer können sich in der Regel im Übernachtungsheim bis zu einer Woche, im Übergangsheim bis zu einem Monat aufhalten.

(2) Der Aufenthalt im Übergangsheim kann bis zu 2 Monaten verlängert werden, wenn dies aus fürsorgerischen Gründen notwendig erscheint.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, sich ständig um eine Unterkunft außerhalb des Wohnheims zu bemühen.

(4) Will ein Benutzer aus dem Übergangsheim ausscheiden, hat er dies einen Tag zuvor der Heimleitung mitzuteilen. Bleibt ein Benutzer mehr als zwei Nächte unentschuldigt fern, so kann über das Bett verfügt werden. Zurückgelassene Sachen werden nach § 7 behandelt.

§ 5 Öffnungs- und Aufnahmezeiten

Das Heim ist zu den besonders festgesetzten Zeiten aufnahmebereit, in Notfällen auch außerhalb dieser Zeit.

§ 6 Heimleitung

(1) Die Heimleitung steht den Benutzern mit Rat und Tat zur Seite. Die Benutzer haben den Weisungen der Heimleitung und anderer Beauftragter der Stadt nachzukommen.

(2) Die Heimleitung, das sonstige Heimpersonal und andere Beauftragte der Stadt sind berechtigt, jederzeit die Schlafräume und die Gemeinschaftseinrichtungen zu betreten.

§ 7 Verwahrung von Sachen

(1) Während des Heimaufenthalts werden Koffer und größere Gepäckstücke im Gepäckraum gegen Aushändigung eines Gepäckscheins verwahrt. An anderen Stellen dürfen Gepäckstücke nicht gelagert werden.

(2) Wertsachen und Geldbeträge können der Heimleitung bei der Aufnahme gegen Empfangsbescheinigung zur Verwahrung übergeben werden.

(3) Die verwahrten Gegenstände sind spätestens beim endgültigen Verlassen des Heims gegen Rückgabe des Gepäckscheins oder der Empfangsbescheinigung abzuholen. Beanstandungen sind unverzüglich nach der Aushändigung bei der Heimleitung vorzubringen.

(4) Werden Verwahrgegenstände länger als 3 Monate nach Verlassen des Heims nicht abgeholt, so gilt das Eigentum daran als aufgegeben; über die Gegenstände wird dann frei verfügt.

(5) Zurückgelassenes Gepäck kann nur in Ausnahmefällen und auf Kosten des Empfängers zugesandt werden.

§ 8 Hausordnung

(1) Die Benutzer haben sich während ihres Aufenthalts im Heim anständig zu verhalten und auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Sie dürfen das Zusammenleben im Heim nicht durch ruhestörenden Lärm oder sonstiges gemeinschaftswidriges Verhalten beeinträchtigen.

(2) Bei der Neuaufnahme hat sich der Benutzer im Duschaum gründlich zu reinigen. Er hat sich, soweit es die Heimleitung für notwendig hält, auf Ungeziefer untersuchen zu lassen. Kleidung und Wäsche werden erforderlichenfalls entkeimt.

(3) Bei Erkrankungen ist die Heimleitung zu verständigen. Das Auftreten von Ungeziefer ist ihr sofort mitzuteilen.

(4) Den Benutzern ist nicht gestattet,

1. im Heim Besuche zu empfangen,
2. Tiere einzubringen oder zu halten,
3. alkoholische Getränke mitzubringen,
4. um Geld oder Wertsachen zu spielen,
5. sich im Heim gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten,
6. für wirtschaftliche, politische oder weltanschauliche Zwecke zu werben.

(5) Weitere Einzelheiten der Benutzung werden in der vom Sozialausschuss des Gemeinderats zu erlassenden Hausordnung geregelt.

§ 9 Haftung

(1) Die Benutzer sind für Verunreinigungen und Sachbeschädigungen, die sie schuldhaft verursachen, ersatzpflichtig. Der Stadt steht in sinngemäßer Anwendung von § 559 BGB das Pfandrecht an den eingebrachten Gegenständen zu.

(2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer durch vorschriftswidriges Verhalten, unsachgemäße Benutzung oder durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.

§ 10¹⁾ Entgelte

(1) Für Übernachtung und Verpflegung sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. Übernachtung

¹⁾ In der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. Juli 1981 (Amtsblatt Nr. 28 vom 9. Juli 1981)

a) im Übernachtungsheim täglich	1,89 €
b) im Übergangs- bzw. Wohnheim Nordbahnhofstraße (6-Bett-Zimmer) täglich	2,15 €
c) im Wohnheim Bismarckstraße (4-Bett-Zimmer) täglich	2,40 € ¹⁾
2. Verpflegung	
a) Frühstück	0,77 €
b) warmes Essen	2,25 €
c) kaltes Essen	1,99 €

(2) Die Entgelte für Übernachtung und Verpflegung sind im Übernachtungsheim täglich bei der Aufnahme, im Übergangswohnheim wöchentlich im voraus zu zahlen. Die Benutzer des Übergangsheims sind verpflichtet, an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Aufnahmebestimmungen gelten vom Tag der Eröffnung des Heims an.

(2) Gleichzeitig werden die Aufnahmebestimmungen für die Übernachtungsheime der Stadt Stuttgart vom 26. Januar 1959 (Amtsblatt Nr. 4) aufgehoben.

(3) Änderungen der Aufnahmebestimmungen gelten ohne besondere Bekanntgabe an die Benutzer von dem auf die Bekanntmachung der Änderung im Amtsblatt der Stadt Stuttgart folgenden Tag an, sofern in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt genannt ist.

1) In der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. Juli 1981 (Amtsblatt Nr. 28 vom 9. Juli 1981)